

B 1:

Ende 2000 traten bei der Stadt Lohmar, wie auch bei anderen Kommunen, verstärkt Virenprobleme auf.

Der Zweckverband GKD hielt und hält das know how vor, welches die Kommunen nicht besitzen. Zu seinen Aufgaben gehört es auch, die Kommunen beim Einkauf zu beraten. Er empfahl seinerzeit den Einsatz des Virenscanners M., weil die Antivirenschutzlösungen von M. die effizientesten bzw. erfolgreichsten waren und darüber hinaus durch die GKD betreut werden konnten (Benutzerservice). Ob die GKD dabei einen Test und einen Kostenvergleich mit anderen Produkten durchgeführt hatte, spielte keine Rolle. Die Argumentation zum Einsatz von M. war schlüssig. Es bestand Zeitdruck.

Die Durchführung eines längerfristigen eigenen Tests war zu aufwendig, arbeitstechnisch und personell nicht durchführbar und angesichts der Bedrohung durch die Viren zeitlich nicht verantwortbar.

Hinzu kam die Möglichkeit einer kostengünstigen Beschaffung über einen Rahmenvertrag für die öffentliche Verwaltung des Landes Thüringen mit der M. GmbH. Über eine Öffnungsklausel hatten auch die Kommunen die Möglichkeit, zu deutlich günstigeren Konditionen als marktüblich, einzukaufen. Der Einkauf war nur bei ganz bestimmten Vertriebspartnern (Resellern) zu den in der Rahmenvereinbarung festgesetzten Preisen möglich. Die Stadt Lohmar hat von dieser günstigen Gelegenheit Gebrauch gemacht. Deshalb erübrigte sich auch das Einholen weiterer Preisangebote.

Man sah hier den Virenscanner als einzige mögliche und wirtschaftlichste Lösung an, die als besonderer Grund für eine freihändige Vergabe im Sinne der VOL gelten konnte.

Wegen der besonderen Dringlichkeit wurde dieses Produkt dann auch im November 2000 in Lohmar gekauft.

Die vom Fachamt vorgenommene Lizenzverlängerung wird unter der Voraussetzung akzeptiert, dass, wie angekündigt, ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren vor dem Ablauf der Lizenzfrist durchgeführt wird.

Nachdem sich die Antivirensoftware 2 Jahre bewährt hatte, wurde die Lizenz im November 2002 um 2 Jahre verlängert. Eine andere Lösung hatte sich seinerzeit nicht angeboten.

Dank des Einsatzes dieser Virenschutzsoftware ist die Stadt Lohmar bislang von Schäden durch Virenbefall verschont geblieben. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Entsprechend einer Vereinbarung mit Amt 14 wurde deshalb jetzt eine Verlängerung der Lizenz um 2 weitere Jahre bis 2006 vorgenommen. Zur nächsten anstehenden Verlängerung im Jahre 2006 wird abgeklärt, ob es zwischenzeitlich andere, preiswertere vergleichbare Programme gibt.

B 2:

Die zuständige Sachbearbeiterin rief 3 Firmen mit der Bitte um Erstellung eines Kostenvoranschlages für die Lieferung eines Stapelschneiders an:

Siehe Bemerkungen am Ende des Punktes **B 2**

Die Firmen M., U., K.

Das Angebot der Fa. U. ging am 24.07.2003 ein.

Im Angebot der ersten Firma wurde Skonto gewährt. Da dies bei U. fehlte und es an und für sich üblich ist, Skonto zu gewähren, rief die Sachbearbeiterin zur diesbezüglichen Abklärung bei U. an.

Gemäß Telefonvermerk vom 28.07.2003 erfolgte durch Herrn S. zunächst die Auskunft, dass Skonto aufgrund des niedrigen Nettopreises nicht gewährt wird.

Am 30.07.2003 ging das Angebot der dritten Firma ein.

Am 31.07.2003 rief Herr S. von U. erneut an und teilte mit, dass er mit seinem Chef gesprochen habe. Er könne der Stadt folgendes Angebot machen:

Stapelschneider 6550-95EP, netto 4.395,- €
HSS-Messer 180,- €
6 Schnittleisten 58,- €
3 % Skonto.“

Diese Beträge wurden von der Sachbearbeiterin in das ursprüngliche Angebot übertragen.

Mit Vermerk vom 31.07.2003 wurden die Kostenvoranschläge gegenüber gestellt. Da die Fa. U. am preisgünstigsten war, erhielt sie den Auftrag.

Zu den Bemerkungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1. und 4.: Für die Entscheidung über die Vergabeart wurde der Nettopreis zu Grunde gelegt. Die damalige Vergabeordnung enthielt diesbezüglich keine Regelung. Zur Klarstellung wurde in der neuen Vergabeordnung ausdrücklich ausgeführt, dass bei den Wertgrenzen von Nettobeträgen auszugehen ist.

Zu 2.: Beim Telefonat mit der Fa. U. handelte es sich nicht um eine Änderungsverhandlung sondern um eine Aufklärungsverhandlung. Verhandlungen zur Behebung von Zweifeln über Angebote sind ausdrücklich zugelassen. Die beiden anderen Firmen wurden nicht ausdrücklich angesprochen, weil diese in ihren Angeboten bereits Skonto gewährten.

Im übrigen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geänderten Konditionen in einem Telefonat mitgeteilt wurden, welches von der Fa. U. ausging.

Zu 3.: Es trifft zu, dass das korrigierte Angebot nur telefonisch vorlag, jedoch aktenkundig gemacht worden war.

Das Rechnungsprüfungsamt teilt nicht die Auffassung, dass eine Skontonachfrage (s. Stellungnahme des Fachamtes zu 2.) eine Aufklärungsverhandlung sei. Vielmehr ist gerade die Nachfrage bzgl. der Preisgestaltung – hier: Skontogewährung -, die im Ursprungsangebot eindeutig vorgelegen hat, als Änderungsverhandlung zu werten. Die erste Antwort der Firma, dass Skonto wegen des günstigen Preises nicht gewährt werden könne, bestätigt dies. Eine Skontogewährung hätte den zu zahlenden Rechnungsbetrag verändert.

Es wird hier nochmals auf das Beratungsangebot des Rechnungsprüfungsamtes (s. Prüfbericht, Hinweis S. 24) hingewiesen.

B 3:

Ein Internetangebot der Firma H. hat vorgelegen, wurde aber versehentlich dem Vorgang nicht beigelegt. Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Die Vergabe an die Firma H. zum gleichen Angebotspreis hat deshalb stattgefunden, weil von der Firma N. ein Liefertermin des Beamers nicht genannt werden konnte. Die Lieferung durch die Firma H. wurde innerhalb weniger Werkzeuge zugesichert und auch eingehalten.

B 4:

Der Mitarbeiter hat mit undatiertem Schreiben mitgeteilt, dass er seit dem 05.06.2000 ein Vollzeitstelle bei einem anderen Arbeitgeber angenommen habe. Mit der Erläuterung ist die Prüfbemerkung ausgeräumt.

Zum damaligen Zeitpunkt war der Mitarbeiter bei der Stadt Lohmar mit 19 Std./wö. beschäftigt und hatte bis Dezember 2000 Steuerklasse 6.

Da der Mitarbeiter überwiegend Schließdienst und Reinigungsarbeiten in einer Halle zu verrichten hatte und diese Arbeiten überwiegend am Morgen und in den Abendstunden zu erledigen waren, waren Bedenken gegen eine anderweitige Beschäftigung nicht erhoben worden.

Ab 01.01.2001 wurde der Mitarbeiter bei der Stadt Lohmar vollbeschäftigt. Ab diesem Zeitpunkt lag der Stadt auch eine Steuerkarte mit der Steuerklasse 1 vor.

Aufgrund des Steuerklassenwechsels wurde davon ausgegangen, dass die Arbeitsstelle bei dem anderen Arbeitgeber zum 01.01.2001 aufgegeben wurde, zumal zeitlich zwei Vollbeschäftigungen kaum möglich gewesen wären. Dies wurde allerdings nicht aktenkundig gemacht.

Aufgrund der Beanstandung wurde der Mitarbeiter diesbezüglich befragt. Er bestätigte, dass die Vermutung der Mitarbeiterin der Personalabteilung in 2000 richtig war und er die anderweitige Tätigkeit zum 01.01.2001 aufgegeben habe.

B 5:

Die Pauschalierung der Erschwerniszuschläge, die seit 1990 durchgeführt wird, wurde auf der Grundlage des Verzeichnisses der außergewöhnlichen Tätigkeiten (Tätigkeiten, die zur Zahlung eines Erschwerniszuschlages führen) vom 21.09.1998, gültig ab 01.05.1999, überprüft.

Zunächst wurde in Zusammenarbeit mit den Ämtern ermittelt, welche außergewöhnlichen Tätigkeiten in den einzelnen Bereichen anfallen.

In der Zeit vom 01.10.2003 bis 30.09.2004 wurden die von den Arbeiter/innen durchgeführten außergewöhnlichen Arbeiten entsprechend dem neuen Verzeichnis detailliert aufgezeichnet.

Aufgrund dieser Berechnung ist feststellbar, dass die Arbeiter/innen in unterschiedlichem Maße außergewöhnliche Arbeiten wahrnehmen. Das Verfahren soll daher auf Spitzabrechnung der Zuschläge umgestellt werden.

Die Spitzabrechnung der Erschwerniszuschläge erfolgt ab 01.01.2005.

B 6:

Eine entsprechende Zusammenstellung besteht aus dem Jahr 1998; sie wurde nicht neu erstellt, da die entstandenen Kosten bei weitem die zu zahlenden Abschläge überschreiten, die schon fast nicht mehr im Verhältnis zu der Qualität des vorhandenen Wohnraumes stehen (bewusst mindere Wohnverhältnisse als im sozialen Wohnungsbau, wie vorgegeben, um Obdachlose auch hierüber zu motivieren, normale Mietverhältnisse zu vereinbaren).

Bis Ende dieses Jahres soll aber nun eine neue Kalkulation vorgelegt werden.

Mit der Umstellung der Erschwerniszuschläge auf eine Spitzabrechnung ab dem 1.01.2005 ist die Prüfbemerkung ausgeräumt. Es wird gebeten, dem Rechnungsprüfungsamt eine Kopie der Umstellungsanordnung an die in Frage kommenden Fachämter zukommen zu lassen.

Die Beanstandung ist damit erledigt. Um Vorlage der neuen Kalkulation wird gebeten.

B 7:

Die Vergabeordnung wird beachtet (Frühere Preisvergleiche hatten ergeben, dass die Lohmarer Firma die günstigste war).

Die Beanstandung ist damit erledigt. Der Vergabeentscheidung sind jeweils aktuelle Preisvergleiche zugrunde zu legen.

B 8:

Zwischen der GKD und der F. GmbH besteht seit Jahren ein Rahmenvertrag, ein sog. Microsoft Select-Vertrag. Nach Auskunft der GKD wurde bei Abschluss des Rahmenvertrages seinerzeit das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises beteiligt. Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lohmar wird künftig beachtet, d.h. dass trotz bestehender Rahmenverträge bei einem solchen Auftragswert zwei weitere Angebote eingeholt und dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt werden.

Mit der Information, dass die Vergabe vom Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises geprüft wurde, ist die Prüfbemerkung ausgeräumt. Es wird hier nochmals klargestellt, dass bei einer Prüfung durch ein anderes Rechnungsprüfungsamt, z.B. im Rahmen einer interkommunalen Beschaffung, keine (nochmalige) Prüfung durch das RPA Lohmar notwendig ist.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Bemerkungen

TA: Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

Das Haus Dammweg 41 soll eigentlich nur für die vorübergehende Unterbringung von Obdachlosen vorgehalten werden. Aus diesem Grund gibt es auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Amt 50, um Betroffene in den sozialen Wohnungsbau zu integrieren. Dennoch gibt es „Fälle/Schicksale/Besonderheiten“, die das nicht zulassen.

TA: Öffentliche Ordnung/Kosten für Maßnahmen des Ordnungsamtes

- a. Hinsichtlich der abgeschleppten Fahrzeuge wird ab sofort in jedem möglichen Einzelfall ein Bußgeldverfahren eingeleitet.
- b. Die Verwertung des Ford verzögerte sich aufgrund einer sehr desolaten Personalsituation, die dann auch eine komplizierte, aber effektive Umorganisation bedingte.

TA: Feuerschutz

Die Vergabeordnung und Kontoabzüge werden zukünftig beachtet.

B 9:

Die Zahlung setzt sich wie folgt zusammen:

Hilfe 02/ 2003	109,22 €
Besonderer Mietzuschuss 02/ 2003	221,00 €
Hilfe 03/ 2003	560,00 €
insgesamt	910,22 €

Mit der Stellungnahme der Verwaltung ist die Prüfbemerkung ausgeräumt.

Die Miete wurde irrtümlich im Programm zunächst falsch berücksichtigt; der Fehler wurde korrigiert. Der Fall ist zwischenzeitlich aus der Hilfe ausgeschieden.

B 10:

Eine Heranziehung zum Kostenersatz war bislang nicht möglich, da der Hilfefall weiterhin besteht.

Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, ob eine Rückzahlungsregelung getroffen wurde. Laufende Hilfestellung und eine z.Zt. nicht mögliche Heranziehung stehen dem nicht entgegen.

Die Prüfbemerkung ist insoweit nicht ausgeräumt.

B 11:

Der Kassenbericht der Barkasse der Registratur/Amt 63 aus dem Jahr 2003 ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Es wird künftig gewährleistet, dass die jährlich erforderlichen unvermuteten Kassenprüfungen bzw. Kassenbestandsaufnahmen durchgeführt werden und jeweils ein entsprechender Kassenbericht zur Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt erstellt wird.

Die Prüfung für das Jahr 2003 wurde nachgeholt, eine Niederschrift hierüber wurde vorgelegt. Die Beanstandung ist damit erledigt.

B 12:

Punkt 13: Technische Prüfung

13.1 (B12) Kanalbau Scheid , LOS 1, Abschnitt 1 - Rohrvortrieb

Wegen der notwendigen Aufrechterhaltung des Verkehrs zur Pferdeklarinik Hammerwerk, konnte die Herstellung des Kanals in einem Teilbereich der Straße „Hammerwerk“ nicht in offener Bauweise ausgeführt werden. Zur Ausführung sollte eine ca. 196 m lange Verlegung mittels Rohrvortrieb DN 300 gelangen.

Da die Genauigkeit der Steuerbarkeit bei Rohrvortrieben mit zunehmender Länge schwieriger zu gewährleisten ist, bot die Fa. W. nach Zustimmung der Anlieger an, die Pressung aus zwei Richtungen durchzuführen und in einer Zwischengrube zusammenzuführen. Die

Die Stellungnahme geht nicht näher darauf ein, warum die Stillstandskosten in voller Höhe von der Stadt Lohmar getragen wurden. Aus den hier vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass seitens des Ingenieurbüros zunächst eine andere Begründung für die Bohrkopfabweichung angenommen (Grobgestein) bzw. eine Kostenteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vorgeschlagen wurde. Erst in der Besprechung am 3.07.2003, also nach **mehr als zwei Monaten**, wurde als „wahrscheinlicher“ Grund ein vorhandener Schmutzwasserkanal angenommen.

hierdurch entstehenden Mehrkosten für die Zwischengrube ging zu Lasten der Fa. W.. Diese Vorgehensweise war mit dem RPA abgestimmt und ist in den Niederschriften der wöchentlich stattfindenden Baustellenbesprechungen niedergeschrieben.

Der Rohrvortrieb aus Richtung Spechtsberg (Länge ca. 62 m) verlief problemlos. Bei der zweiten Haltung aus Richtung Wahlscheid traten am 25.04.2003 nach 44,40 m Probleme auf. Der Laser verschwand plötzlich auf der Zieltafel, so dass eine Abweichung des Bohrkopfes außerhalb der zulässigen Toleranz vorlag. Der Grund der Abweichung war zu diesem Zeitpunkt nicht eindeutig feststellbar. Laut der Vortriebsprotokolle war kein Fehler bei der Steuerung des Vortriebs feststellbar. Um die Ursache eindeutig zweifelsfrei zu bestimmen, wären aufwändige und kostenintensive Arbeiten notwendig, die Einschaltung eines Baugrundgutachtens unerlässlich geworden. Die zeitliche Verzögerung hierfür hätte mindestens 2 Wochen betragen.

Zur Schadenminimierung und um ein finanzielles Risiko zu umgehen, wurde am 30.04.2003 durch das Tiefbauamt - entgegen der Auffassung des RPA - die Fortführung des Rohrvortriebs nach Ausrichtung des Bohrkopfes angeordnet.

Am 03.07.2003 fand im Tiefbauamt ein Gespräch zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und dem bauleitenden Ingenieurbüro statt. Gegenstand des Gespräches waren die Stillstandskosten sowie eine Nachforderung wegen abweichender Bodenklassen. Das Tiefbauamt schloss sich der Auffassung des bauleitenden Ingenieurbüros an, dass wahrscheinlich ein vorhandener Schmutzwasserkanal (nicht fluchtgerecht verlegt) die Ursache für die Bohrkopfauslenkung war. Die angemeldeten Stillstandskosten (Stillstand und Ausrichtung Bohrkopf) für 1 Woche in Höhe von 13.449,04 € wurden anerkannt. Bezüglich der abweichenden Bodenverhältnisse sollte ein Bodengutachter (im Zusammenhang mit dem Bau von Hausanschlüssen) um Einschätzung gebeten werden.

Seitens des technischen Prüfers, der bei der Bergung des Bohrkopfes anwesend war, wurde die Lage des Schmutzwasserkanals durch Fotos dokumentiert. Danach liegt eindeutig keine Berührung des Schmutzwasserkanals durch den Bohrkopf vor. Somit ist der Grund für die Abweichung des Bohrkopfes weiterhin unklar. Aus dieser Situation heraus war eine vollständige Übernahme der Stillstandskosten durch die Stadt nicht gerechtfertigt.

Da jedoch die Baumaßnahme abgeschlossen und die Rechnung – insoweit ohne Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes – bezahlt wurde, ist die Prüfbemerkung wohl nicht mehr ausräumbar.

Zu den weiteren von der Verwaltung / Tiefbauamt angesprochenen Punkten wird das Rechnungsprüfungsamt gegebenenfalls in der Sitzung mündlich Stellung nehmen.

Nach Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme am 21.07.2003 wurde die Vergütung der Position 1.6.033 Bodenklasse 7 in Höhe von 18.857,25 € abgelehnt.

13.2.01 Sanierung Alte Lohmarer Straße

Im Zuge der Fahrbahnsanierung der Alten Lohmarer Straße verlegte die Rhenag sowie das Wasserwerk der Stadt Lohmar je eine neue Versorgungsleitung nebst Hausanschlüssen.

Die Ausschreibung der gesamten Maßnahme erfolgte durch das Tiefbauamt der Stadt Lohmar.

Das Leistungsverzeichnis war in zwei Abschnitte gegliedert:

Abschnitt 1 – Fahrbahninstandsetzung,

Abschnitt 2 – Erdarbeiten für Wasserleitungs- und Gasleitungsbau.

Bei den Vorbereitungen zur Baumaßnahme wurden zwischen Rhenag, Wasserwerk und dem Tiefbauamt vereinbart, dass alle für die in Abschnitt 2 (Erdarbeiten für Wasserleitungs- und Gasleitungsbau) erforderlichen Straßenbauarbeiten in Abschnitt 1 (Fahrbahninstandsetzung) zusammengefasst werden sollten.

Nach Beendigung der Arbeiten bzw. nach erfolgter Bezahlung der durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lohmar geprüften Schlussrechnung sollten die anteiligen Kosten für die erbrachten Leistungen für das Wasserwerk sowie für die Rhenag in Rechnung gestellt werden.

Wie zwischen den Vertragspartnern vereinbart, wurden die erbrachten Leistungen für die Rhenag sowie für das Wasserwerk vom Fachamt in Rechnung gestellt und von dort beglichen.

Eine Einsparung in Höhe von 7.073,62 € durch eine Korrektur des Rechnungsprüfungsamtes ist dem Tiefbauamt nicht bekannt.

13.2.08 Kanal- und Straßenbau "Schlossstraße"

Während der Kanalbaumaßnahme im Bereich der Schlossstraße stellte sich heraus, dass im Trassenbereich Packlage vorhanden war. Die Fa. B. meldete dies mündlich während eines Baustellentermins an. Da das Aufnehmen und die Entsorgung der Packlage nicht vorhersehbar war, sollte die Fa. B. einen Nachtrag stellen. Um einen kostenintensiven Baustillstand bis zur Beauftragung des Nachtrages zu vermeiden, sollten die Arbeiten fortgesetzt werden. Der Nachtrag wurde seitens des bauleitenden Ing. Büros geprüft, korrigiert und mit Begründung an das Tiefbauamt weitergeleitet. (Nov.2002). Das RPA lehnte den Nachtrag mit Schreiben vom 18.11.2002 ab und unterstrich seine Entscheidung unter Hinzuziehung des Rechtsamtes mit Schreiben vom 26.03.2003 .

Bei der Prüfung der Schlussrechnung wurden die Nachtragspositionen seitens des RPA gestrichen

Pos. 1.1.01211a Regenwasserkanal	2.378,70 € (netto)
Pos. 1.2.01211a Schmutzwasserkanal	2.348,00 € (netto)
Pos. 2.2.01211a Straßenbau	3.347,71 € (netto)

Aus Sicht des Tiefbauamtes handelt es sich um eine ausgeführte Leistung, die hätte vergütet werden müssen. Die bauausführende Firma teilte mit, den ausstehenden Betrag einzuklagen.

Wegen ähnlicher strittiger Fälle, in denen die Rechtsprechung Vergleiche anstrebt, der Betrag also halbiert wird und der zu erwartenden Rechtsanwaltskosten und Zeitaufwendungen, wurde eine Klage nicht erhoben.

13.2.08 A Kanalbau Haus. Nr. 2- 4

Im Rahmen o.g. Baumaßnahme sollte die Fa. B. einen weiteren Nachtrag für die Kanalanschlüsse zu den Wohnhäusern Wahlscheider Str. 2 – 4 einreichen , da es sich anbot, diese Häuser an die Schloßstrasse anzuschließen.

Der Nachtrag ergab nach Prüfung eine Summe in Höhe von brutto
41.909,66 €

Auch dieser Nachtrag wurde seitens des RPA wegen der Höhe der Summe abgelehnt, obwohl es als kostengünstig anzusehen war. Vielmehr sollten diese Arbeiten im Rahmen der Kanal- und Straßenbaumaßnahme Kuhlfeldweg mit ausgeschrieben werden.

Das Tiefbauamt wies auf das kostengünstige Angebot hin, folgte aber wegen der Nichtzustimmung der Forderung des RPA.

Kosten nach Fertigstellung der Baumaßnahme Kuhlfeldweg brutto
58.952,12 €

Mögliche Einsparung seitens des Tiefbauamtes
17.042,46 €

13.2.09 Straßenbau „Zum Friedenskreuz“

Bei der Eröffnung der Angebote zum Ausbau der Straße „Zum Friedenskreuz“ stellte sich heraus, dass die Fa. H. billigste Bieterin war. Nachprüfungen ergaben, dass hinter der Firmierung H. Personen standen, die dem Tiefbauamt bereits aus der Vergangenheit bekannt waren. Zwar handelt es sich bei einem der Geschäftsführer um einen Bauingenieur, das bauausführende Personal allerdings wird nur mit sog.

angelernten Hilfskräften abgedeckt. Bei der Fa. H. handelt es sich bereits um die dritte Firmengründung nach Insolvenzen innerhalb der letzten Jahre. Auskünfte anderer Kommunen ergaben ebenfalls Negativurteile. Außerdem ist die Fa. H. Mitglied der Berufsgenossenschaft für Gartenbau (siehe Bescheinigung der Berufsgenossenschaft).

Da der Zweitbieter innerhalb des Stadtgebietes Lohmar bereits bei einer Baumaßnahme mit höherem Schwierigkeitsgrad sauber und problemlos gearbeitet hatte, ging die Empfehlung dahin, den Auftrag wegen zu erwartender mangelhafter Ausführung und fraglicher Qualifizierung an den Zweitbieter zu vergeben. Dies wurde dem RPA in aller Deutlichkeit erläutert.

Leider folgte das RPA nicht den Ausführungen des Tiefbauamtes.

Den vom RPA dargelegten Einsparungen müssen die zeitliche Verzögerung der Ausführungsfrist, die ständige Bearbeitung von Bürgerbeschwerden und die daraus resultierende ständige Präsenz vor Ort, die zusätzliche Überwachung der Arbeiten und letztlich die äußerst mangelhafte Bauausführung gegenüber gestellt werden.

Zusammenfassung:

Die Fa. H. führte ihre Arbeiten unqualifiziert mit erheblichen Mängeln aus. Nur einige Beispiele seien angeführt:

Die Bordsteine mussten wegen falschen Ausbaus zweimal gesetzt werden. Die Rückenstützen mussten abgebrochen und erneuert werden. Die Aufpflasterungen mussten aufgenommen und erneuert werden. Als Frostschutzmaterial wurde Beton- und Bituaufbruch verwendet; hier war ein Austausch erforderlich. Die Abnahme musste zweimal verweigert werden, da Mängelfeststellungen und -rügen vollkommen ignoriert wurden. Die Pflasterung des Gehweges wurden

viermal gerügt. Schließlich erfolgte die Abnahme mit Mängeln und Abzügen in der Schlussrechnung um noch größere Schäden zu vermeiden. Aus 50 festgesetzten Arbeitstagen wurden 6 Monate. Der Unmut der Anlieger, die Telefonate und Schreiben der Verwaltungusw.

Die vom RPA angeführte „Einsparung“ in Höhe von 5.185,06 € (Differenz zum Zweitbieter) steht in keinem Verhältnis zu dem erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung sowie der - vorhersehbaren- überaus mangelhaften Bauleistung.

13.2.10 Fahrbahninstandsetzung Bachstraße

Nach der Stellungnahme des Tiefbauamtes vom 02.02.2004 hinsichtlich der Bauzeitüberschreitung und der Abrechnung der Pos.1.3.10 - bituminöse Befestigung trennen – reduzierte sich die Einsparung von 1.600,00 € auf 755,10 €

13.2.12: Lohmar-Weeg - Mitverlegung einer Abwasserdruckleitung im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße 34

Im Zuge der Vorbesprechung der Straßenbaumaßnahme K 34 mit den Versorgungsträgern wurde die bauausführende Firma T. durch das Fachamt aufgefordert, ein Angebot für die Mitverlegung einer Abwasser-Druckleitung auf Basis der Ausschreibung des Wasserwerkes abzugeben.

Das eingereichte Angebot wich in Teilen von den Einheitspreisen für das Wasserwerk ab. Daraufhin fand ein Abstimmungsgespräch mit der Firma T. statt, an dem das Rechnungsprüfungsamt auch teilgenommen hat. Die Firma legte ein neues Angebot vor, in dem die Einheitspreise der entsprechenden Positionen dem Angebot für das Wasserwerk entsprachen.

Es handelt sich hierbei um ein allgemein probates Verfahren (Abgleich „Nachtragspositionen“ mit der „Urkalkulation“). Jedenfalls handelt es sich nicht um eine Einsparung, die auf Initiative des RPA zurückgeht.

13.2.13 Umgestaltung Frouardplatz

-Vertragsstrafe

Im Begleitschreiben zur Schlussrechnung Frouardplatz wurde durch das bauleitende Ingenieurbüro S. eindeutig darauf hingewiesen, dass eine Vertragsstrafe in Höhe von 6.750,00 € in Abzug zu bringen ist.

Da seitens des Tiefbauamtes nicht abzusehen war, ob zusätzliche Beanstandungen durch das RPA hinsichtlich der Bauzeitüberschreitung geltend gemacht werden sollten bzw. um eine Fehlbuchung zu vermeiden, wurde die Summe der Vertragsstrafe nicht von der Schlussrechnungssumme abgezogen (es erfolgte keine Buchungsanweisung).

Bei Abgabe der zu prüfenden Unterlagen beim Rechnungsprüfungsamt wurde durch das Tiefbauamt mündlich darauf hingewiesen.

13.2.14 Straßenbau „Im Hanfland“

Die Position „Regulieren von Hydranten und Schieberkappen“ war im Leistungsverzeichnis nicht enthalten und wurde als Nachtragsposition 1.4.20 A in der Rechnung mit 85,- €/ Stk ausgewiesen.

Bei Durchsicht von Vergleichsangeboten anderer Firmen und Baumaßnahmen ergaben sich Einheitspreise von 75,76 €/ Stk bis 110,- €/ Stk.

Aufgrund der Gesamtausschreibung unter Hinzuziehung o.g. Vergleichsangebote konnte der angesetzte Preis als angemessen angesehen werden.

Seitens des RPA wurde der angesetzte Nachtragspreis wahllos um 20,-- €/ Stk auf 65,-- €/ Stk gekürzt.

Diese Kürzung ergab bei einer Anzahl von 9 Schieberkappen und Hydranten eine Reduzierung der Gesamtrechnung um netto 180,-- € bzw. brutto 208,80 €.

Die Baufirma teilte zwar ihren Unmut über diese Kürzung mit, kam aber letztlich zu dem Ergebnis bei einem Streitwert von 208,80 € auf den Rechtsweg zu verzichten.

Rechnungsbetrag	44.075,93 €
Anerkannter Rechnungsbetrag	43.867,13 €
Differenz	208,80 €

Bei der Schlussrechnung über Ingenieurleistungen wurden seitens des Tiefbauamtes die Nebenkosten mit 6% der Zwischensumme (4.152,67 €) gerechnet.

Dies ergab einen Bruttobetrag von	289,03 €
Lt. Ing.Vertrag waren die Nebenkosten mit 5% anzusetzen	240,85 €
Differenz	48,14 €
Summe der Differenzbeträge	256,97 €

Zusammenfassung:

Der angeführte Nachtrag war nicht unberechtigt, da die Arbeiten zu dieser Position ausgeführt wurden. Die ausgeführten Arbeiten wurden seitens des RPA anerkannt. Dieser berechnete Nachtrag wurde nicht gestrichen, sondern seitens des RPA willkürlich um 20,-- €/ Stk gekürzt (siehe oben).

Der Differenzbetrag von 48,14 € war auf einen Prüffehler des Tiefbauamtes zurückzuführen.

13.2.15 Hauptstraße, Ingenieurhonorar

Die Kürzung der Ingenieurrechnung durch das RPA war durchaus zweifelhaft.

Die Rechnungslegung durch das Ingenieurbüro erfolgte aufgrund der Kostenberechnung, die Bestandteil des Förderantrages war. In dieser Kostenberechnung werden 5 % Kleinleistungen ausgewiesen, Leistungen also, die durchaus Bestandteil der Baumaßnahme sind, jedoch, aufgrund der Systematik der Förderbestimmungen nicht dezidiert aufgelistet werden. Nicht zu verwechseln sind daher die Kleinleistungen mit den nicht zu definierenden „sonstigen“ Kosten oder aus Rundungen, die nicht in das Honorar einfließen.

Die Herausnahme der Kosten für die Errichtung der Straßenbeleuchtung erfolgte lediglich, weil die Planunterlage zum Zeitpunkt der Rechnungslegung die Lampenstandorte noch nicht berücksichtigte. Die Leistung wurde jedoch erbracht, so dass dem Ingenieurbüro die Vergütung zusteht. Von einer Einsparung kann nicht die Rede sein.

13.2.17 Straßenbau „Vila-Verde-Straße“

Strittig waren bei der Prüfung des RPA 3 Positionen:

1.02.0017 Konstruktion (Beton) abrechen	m ³
1.02.0034 Befestigung aufnehmen einschl. Unterbeton	m ²
1.02.0043 Boden ausheben	m ³

Entgegen der Darstellung des bauleitenden Ingenieurbüros vertrat das RPA die Meinung, dass ein Teil der Massenansätze für den Betonabbruch in die Pos. Befestigung aufnehmen gehöre. Dadurch ergibt sich durch Massenverschiebungen eine Differenz zum Rechnungsbetrag in Höhe von 1.679,97 € (Prüfbericht 1.683,97 €).

Der Auftragnehmer erkannte die vorgenommene Kürzung von 0,39 % der Rechnungssumme nur an um weitere zeitliche Verzögerungen in der Auszahlung der Schlussrechnungssumme zu vermeiden.

Nach Auffassung des Fachamtes mag die Vorgehensweise der Stadt als „wirtschaftlich“ angesehen werden, „rechtmäßig“ ist sie jedenfalls nicht.

13.2.18 Kanalbau Scheid

Siehe 13.1 (B 12)

Siehe hierzu Punkt 13.2.18 des Prüfungsberichtes

Da eine Zustimmung zur Beauftragung der Eventualpositionen „Stillstandskosten und Hindernisbeseitigung“ trotz Darlegung der vorgefundenen Situation durch das RPA nicht erfolgte und somit die Beauftragung ausstand, erfolgte eine erneute Besprechung im Tiefbauamt. Hierbei wurde durch Bilder dokumentiert, dass wie bereits am 03.07.2003 dargelegt der Grund der Abweichung während des Rohrvortriebs in einem vorhandenen Kanal lag, dessen Lage Horizontalabweichungen aufwies, die aufgrund der Vermessungsunterlagen und der vorhandenen Schachtbauwerke nicht zu erkennen waren. Es wurde vereinbart, die Bedarfspositionen entsprechend dem LV an die Baufirma zu beauftragen. Nach eingehender Prüfung war aus Sicht des Fachamtes die Vergütung gerechtfertigt.

Bergekosten	450,00 € netto
Stillstandskosten (1 Woche)	10.500,00 € netto
Gesamt brutto	12.702,00 €

13.2.29 Umbau Hauptstraße

Das Ingenieurbüro hat die Stundenansätze für die Sicherheits- und Gesundheitskoordination aufgrund der durchaus möglichen Erschwernisse, die sich aus der Komplexität und dem Gefährdungspotential bei der Umbaumaßnahme Hauptstraße ergeben könnten, „nach oben“ geschätzt. Darüber hinaus war ein Stundenanteil an „allgemeiner Beratung“ eingerechnet. Wegen der Bedeutung des Bauvorhabens für Lohmar-Ort hat es das Fachamt als sinnvoll erachtet, einen herausragend erfahrenen Bauleiter gegebenenfalls hinzuziehen zu können.

Von einer tatsächlichen Einsparung, wie im Bericht suggeriert, kann also keine Rede sein, wohlmöglich wäre die Abrechnung auf Stundenbasis sogar geringer ausgefallen als der Honoraranspruch auf Grundlage des Vorschlages der Architektenkammer NW.